

Geschäftsordnung des Wahlbüros

Diese Geschäftsordnung regelt

- Organisation
- Konstituierung
- Aufgaben, Verantwortung und KompetenzenZusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung
- Sitzungsorganisation
- Protokoll
- Informationstätigkeit
- Unterschriftenregelung

Gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn, auf das Gesetz über die politischen Rechte und auf die Gemeindeordnung von Rodersdorf setzt der Gemeinderat die folgende Organisationsverordnung fest:

I	Allgemeine Bestimmungen	
§1	Das Wahlbüro ist für die Urnenwache und die Ermittlung der Ergebnisse bei Urnenwahlen und Abstimmungen verantwortlich.	Zweck
§2	Das Wahlbüro arbeitet gemäss den gesetzlichen Vorgaben und gibt sich die dazu nötigen Arbeitsgrundlagen, Strukturen und Abläufe.	Grundsatz
	² Die Mitglieder des Wahlbüros arbeiten kollegial, fair und konstruktiv zusammen.	
§3	¹ Das Wahlbüro funktioniert gemäss Gesetz über die politischen Rechte (§15ff).	Rechtsstellung
§4	Gestützt auf die Gemeindeordnung zählt das Wahlbüro 5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder.	Mitglieder
§5	¹ Das Wahlbüro kann Ressorts bezeichnen und Mitglieder für die Ressortverantwortung ernennen. Ebenso kann sie ein Mitglied mit der Vorbereitung eines Sachgeschäftes und der Kontrolle des Geschäftsverlaufes beauftragen. ² Für die Verpackung umfangreicher Wahl- und Abstimmungsunterlagen	Ressort- und Delegationsprinzip
	kann das Präsidium das Wahlbüro auch mit weiteren Personen ergänzen.	
II	Konstituierung	
§6	Das Wahlbüro konstituiert sich zu Beginn einer neuen Amtsperiode neu. Zur Konstituierung gehören: A. die Wahl des Präsidiums B. die Wahl des Vize-Präsidiums C. die Regelung der Stellvertretungen D. die Wahl des Aktuariats E. die Übernahme und Aktualisierung der Pendenzenliste F. die Amtseinsetzung und die Orientierung über das Amtsgeheimnis (durch das Gemeindepräsidium)	Beginn der neuen Amtsperiode
III	Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung	
§7	 Das Abstimmungs- und Wahlbüro führt die Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben durch. Es überwacht die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate. Anträge sind dem Gemeinderat in schriftlicher Form mit Sachverhalt, Ziele, Kosten und Begründung einzureichen. 	Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung
	³ Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung des Wahlbüros sowie Abwicklung und Kontrolle der Abstimmungen und Wahlen richten sich nach den kantonalen Vorschriften.	
§8	 Das Präsidium führt und koordiniert die Amtstätigkeit des Wahlbüros. ² Es bietet die zur Abwicklung der Abstimmung oder Wahl nötige Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern auf. 	Präsidium

§9	 Die Finanzkompetenz in Einzelfällen und innerhalb des Budgets beträgt für das Wahlbüro CHF 7'000 Bewilligte Ausgaben sind sofort dem Gemeinderat mitzuteilen. Aufträge ausserhalb des Budgets und solche, die die Finanzkompetenz des Wahlbüros übersteigen, sind dem Gemeinderat zu unterbreiten. Rechnungen, die vom Wahlbüro ausgelöst wurden, werden vom Präsidium kontrolliert, visiert und an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet. 	Finanzkompetenzen und -pflichten
	 Für Unterstützung, Beratung, Mitwirkung und Ausführung einzelner Aufgaben können aussenstehende Fachstellen beigezogen werden. Die Leistungen sind vertraglich unter Bestimmung der Ziele, des Leistungsumfanges, der Termine, Kosten und weiterer Faktoren zu vereinbaren. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Die Auftragsvergabe richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Submissionswesens. 	Externe Unterstützung und Auftragsvergabe
IV	Sitzungsorganisation	
§11	 Die Sitzungstermine richten sich nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungs- und Wahlterminen. Die Kommission tagt dazwischen so oft als nötig. Eine ausserordentliche Sitzung ist auf Anordnung des Wahlbüropräsidiums oder auf Verlangen von drei Mitgliedern einzuberufen. Die Sitzungen finden in öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde statt. 	Sitzungsrhythmus
§12	Das Wahlbüro ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit Mitglieder anwesend sind.	Beschlussfähigkeit
§13	 An den Sitzungen der Kommission werden nur traktandierte Geschäfte beraten und beschlossen. Ausnahmen sind Geschäfte, die keinen Aufschub erlauben. Die Traktandenliste sowie die zur Beschlussfassung nötigen Unterlagen werden den Kommissionsmitgliedern und dem zuständigen Gemeinderatsmitglied spätestens 4 Tage vor der Sitzung zugestellt. 	Geschäftsbehandlung und Beratung
§14	 Das Wahlbüro fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Das Wahlbüro fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Mitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. 	Beschlussfassung
§15	 Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidium und vom Aktuariat zu unterzeichnen ist. Die Protokollierung erfolgt in Form eines Beschlussprotokolls. Sitzungsplan und Protokolle sind der Verwaltung zuzustellen. 	Protokoli

٧	Publikation	
§16	Nach Vorliegen der definitiven Ergebnisse kommuniziert das Wahlbüro die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen in Form von Protokollen und platziert sie in den offiziellen Publikationsvitrinen der Gemeinde.	Aushang
VI	Amtsgeheimnis	
§17	¹ Jedes Mitglied des Wahlbüros ist zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.	Amtsgeheimnis und Schweigepflicht
	² Die Mitglieder haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen.	
	³ Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses fort.	
	⁴ Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen dies erfordert.	
	Verletzungen der Schweigepflicht sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Geschäftsordnung müssen dem Gemeinderat gemeldet werden. Sie können zum Ausschluss aus der Kommission führen und strafrechtlich verfolgt werden.	
VII	Schlussbestimmungen	
§18	Protokolle des Wahlbüros werden vom Präsidium und dem Aktuariat unterzeichnet. Wahl- / Abstimmungsprotokolle von allen anwesenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.	Unterschrift
§19	Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.	Inkraftsetzung
§20	Beschwerde gegen Entscheide der Kommission kann schriftlich bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden.	Beschwerdeinstanz

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 64 vom 20. Februar 2020

Rodersdorf, 18. März 2020

Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber ad interim

Karin Kälin Neuner-Jehle Adrian Stocker